

# ÖKO-PLUS

## wirtschaftlich.nachhaltig.erfolgreich.

Die WKOÖ Beratungsförderung für einen ökologischen und nachhaltigen Transformationsprozess der öö. Wirtschaft

Förderprogramm der WKOÖ / Abteilung Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaft

Stand: April 22

## Richtlinie / Programmdokument

- Leistungszeitraum:** 19.4.2022 - 28.2.2023. In diesem Zeitraum können ÖKO-PLUS-Beratungen stattfinden, wobei die Fristen zur Einreichung und Abrechnung seitens des Förderwerbers bzw. der Förderwerberin eingehalten werden müssen.
- Antragszeitraum:** 19.4.2022 - 28.12.2022. Anträge können auf folgender Website: [foerderungen.wkooe.at/oeko-plus](https://foerderungen.wkooe.at/oeko-plus) der WKOÖ eingereicht werden, vorbehaltlich der verfügbaren Fördermittel und einer vorzeitigen Evaluierung und Beendigung des Programms.
- Antragsberechtigte:** Kleine und mittlere Unternehmen ([lt. KMU-Definition der EU](#)) mit Firmensitz in OÖ, aktives Mitglied.
- Abrechnungszeitraum:** Beantragte und genehmigte Förderungsanträge sind ab 15.6.2022 bis spätestens 28.2.2023 auf der Website: [foerderungen.wkooe.at/oeko-plus](https://foerderungen.wkooe.at/oeko-plus) der WKOÖ abzuschließen und abzurechnen.
- Förderhöhe u. -form:** ÖKO-PLUS ist ein 2-stufiges Förderprogramm, welches chronologisch durchlaufen werden muss - ein Start mit Beratungsstufe 2 ist daher nicht möglich.  
Die Förderung der 1. Beratungsstufe beträgt 100 % vom Beratungshonorar (kein Minimuminvestment nötig) jedoch max. 750,- Euro.  
Die Förderung der 2. Beratungsstufe beträgt 50 % vom Beratungshonorar (Minimuminvestment: 800,- Euro) jedoch max. 1.500,- Euro.  
Förderansuchen müssen für jede Beratungsstufe gesondert beantragt und eingebracht werden.  
Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

## Inhalt

1. Zielsetzung .....	3
2. Gegenstand der Förderung .....	3
3. Persönliche Voraussetzungen .....	4
4. Sachliche Voraussetzungen .....	5
5. Förderbare Kosten, nicht förderbare Leistungen und Kosten .....	5
5.1. Förderbare Kosten .....	5
5.2. Nicht förderbare Kosten .....	6
5.3. Nicht förderbare Leistungen und Vorhaben .....	6
6. Berechnungsgrundlage, Art und Höhe der Förderung .....	7
6.1. Berechnungsgrundlage .....	7
6.2. Art der Förderung .....	7
6.3. Höhe der Förderung .....	8
7. Antragsstellung und Abrechnung .....	8
7.1. Förderansuchen .....	8
7.2. Fördermittel .....	8
7.3. Rückmeldung nach Antragsprüfung .....	9
7.4. Geforderte Unterlagen zur Abrechnung .....	9
7.5. Auszahlung bei Förderzusage .....	9
7.6. Ablehnung .....	9
8. Allgemeine Bestimmungen .....	9
8.1. Geltungsbereich .....	9
8.2. De-minimis-Beihilfen .....	9
8.3. Weitere zu beachtende Förderrichtlinie .....	10
8.4. Rechtsvorschriften .....	10
8.5. Datenverarbeitung .....	10
8.6. Stichprobenartige Überprüfung auf Fördermissbrauch .....	10
8.7. Rechtsanspruch .....	11

## 1. Zielsetzung

Das Förderprogramm „**ÖKO-PLUS - wirtschaftlich.nachhaltig.erfolgreich.**“ hat zum Ziel, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in OÖ angebots- wie nachfrageseitig bei ihren Investitionen zur Umsetzung des ökologischen und nachhaltigen Transformationsprozesses als Antwort auf die aktuelle Klima- und Umweltkrise zu unterstützen.

Vor welcher großen Herausforderung unsere Wirtschaft und Gesellschaft steht, zeigen die von den UN verlautbarten Sustainable Development Goals (SDGs) auf. Der „Green Deal“ der EU als ambitioniertes Konjunkturprogramm, das neben wirtschaftlichen Zielsetzungen auch Klimaschutz- und Sozialpolitik großschreibt, schlägt in eine ähnliche Kerbe. Zusätzlich kamen mit COVID-19 und dem Ukraine-Konflikt weitere Bewährungsproben auf die Wirtschaft zu. Um diese weitreichenden und ambitionierten Problemfelder möglichst rasch und effektiv bedienen zu können, bedarf es einer Partnerschaft aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft. Mit unterstützenden Rahmenbedingungen, dem Know-how und dem Leistungsvermögen der oö. Wirtschaft können die aktuellen Krisen auch große Chancen bieten. Die Wirtschaftskammer Oberösterreich (WKOÖ) möchte mit dem Förderprogramm ÖKO-PLUS dazu beitragen, Investitionen zur ökologischen Transformation und Nachhaltigkeit auszulösen, um dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Unternehmen und gleichzeitig den Wirtschaftsstandort OÖ als Ganzes zu stärken.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Konzeption von ökologischen und nachhaltigen Transformationsvorhaben, die zur Erhöhung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit einen wesentlichen Beitrag leisten sollen. Aus den Beratungen abgeleitete Folgeinvestitionen können über zusätzliche Investitionsförderungen des Bundes und des Landes OÖ gefördert werden.

ÖKO-PLUS ist ein 2-stufiges Förderprogramm, welches chronologisch durchlaufen werden muss - ein Start mit Beratungsstufe 2 ist daher nicht möglich.

Die 1. Beratungsstufe hat zum Ziel, Bewusstsein für Nachhaltigkeitsthemen zu schaffen (Themensensibilisierung) und den Ist-Zustand der heimischen Unternehmen und maßgebliche Umsetzungsschritte zur Unterstützung der ökologischen und nachhaltigen Transformation (Potentialanalyse) zu identifizieren. Durch Anwendung von niederschweligen Erst-Checks sollen für die jeweiligen Unternehmen Investitionsvorhaben in ausgewählten Themenbereichen mit größtmöglicher Wirkung entwickelt und in weiterer Folge umgesetzt werden. Für diese Beratungsstufe gilt kein Minimuminvestment, sie wird zu 100 % gefördert, jedoch mit max. 750,- Euro.

### Mögliche Handlungsfelder der 1. Beratungsstufe:

- Checkpoint Eco (CO<sub>2</sub>-Check zur Identifikation möglicher Schwerpunktmaßnahmen)
- Sustainability Assessment Tool (Ist-Zustandsanalyse zur Nachhaltigkeit)
- eigens von Beratungsunternehmen eingesetzte Tools mit ähnlichem Output

Die 2. Beratungsstufe soll den in der vorgelagerten Stufe als Folge der Ist-Zustandsermittlung definierten Investitionsschwerpunkt für das jeweilige Unternehmen in ein konkretes Investitionsprojekt mit größtmöglichem Beitrag zur ökologischen und nachhaltigen Transformation überführen. Für diese Beratungsstufe gilt ein Minimuminvestment von 800,- Euro. Sie wird mit 50 % gefördert, jedoch mit max. 1.500,- Euro.

#### **Mögliche Handlungsfelder der 2. Beratungsstufe:**

- Erarbeitung einer CSR- / ESG-Strategie bzw. eines Nachhaltigkeitsberichts (unter Anwendung international geläufiger Standards, wie bspw. GRI, DNK, etc.)
- Einführung / Weiterentwicklung von Umwelt- u. Energiemanagementsystemen (EMAS, ISO 14001, ISO 50001)
- Energieberatung (Energiesparen, Energieeffizienz, nachhaltige Heiztechnik, erneuerbare Energieträger, Prozessoptimierung etc.)
- Gebäudemanagement (Effizienzsteigerung, Gebäudesanierung, Zertifizierungssysteme, Prozessmanagement etc.)
- Mobilitätskonzepte (Mitarbeiter:innenmobilität, Flottenmanagement des Fuhrparks, Kund:innenverkehr)
- Nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftskonzepte, Verpackungsmanagement)
- Green Events (Meetings, Tagungen, Konferenzen, Galas, Sportbewerbe etc.)
- Cleaner Production (Kreislaufwirtschaft, Ecolabels, Produkt- u. Prozessgestaltung)
- CO<sub>2</sub>-Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Emissionen
- Weitere dem Themenfeld der Nachhaltigkeit zurechenbare Beratungen (z.B. Lieferkettengesetz, regionaler Einkauf und EU-Taxonomie etc. - nach Prüfung durch die WKOÖ)

### **3. Persönliche Voraussetzungen**

Förderungswerber:innen können ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen ([lt. KMU-Definition der EU](#)) mit Firmensitz in OÖ sein, die sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden und aktives Mitglied der WKOÖ sind.

Das antragstellende Unternehmen darf keine wirtschaftlichen sowie persönlichen Verknüpfungen zum/zur beauftragten Dienstleister:in (Beratungsunternehmen) haben.

Förderungswerber:innen dürfen zum beantragten Handlungsfeld der Beratung selbst keine Beratungen anbieten.

Gegen das antragstellende Unternehmen sowie einer geschäftsführenden Gesellschafterin bzw. eines geschäftsführenden Gesellschafters einer Gesellschaft wie GmbH, OG, KG darf

kein Insolvenzverfahren anhängig sein. Weiters dürfen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger:innen nicht erfüllt sein.

## 4. Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass vor Projektbeginn<sup>1</sup> ein vollständiger Förderungsantrag für das Vorhaben auf folgender Website: [foerderungen.wkooe.at/oeko-plus](https://foerderungen.wkooe.at/oeko-plus) der WKOÖ eingereicht wird. Die Beratungsleistung, für die ein Förderantrag gestellt wird, muss innerhalb des Leistungszeitraumes (19.4.2022 - 28.2.2023) unter Einhaltung einer fristwahrenden Antragstellung und Abrechnung stattfinden. Integraler Bestandteil des Förderungsantrages ist eine schlüssige Projektbeschreibung, in der die erwartete Wirkung und das erwartete Ergebnis aus dem geplanten Vorhaben dargelegt wird.

## 5. Förderbare Kosten, nicht förderbare Leistungen und Kosten

### 5.1. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind ausschließlich jene der Beratungsleistung von Mitgliedsunternehmen der Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie (UBIT), auffindbar auf [huddlex.at](https://huddlex.at) bzw. der Fachgruppe Ingenieurbüros (IB), auffindbar auf [ingenieurbueros.at](https://ingenieurbueros.at). Im Bedarfsfall können auch Beratungsunternehmen aus anderen Bundesländern bzw. aus dem EU-Ausland herangezogen werden. Die Beratungsleistung muss einem der in Punkt 2 (Gegenstand der Förderung) definierten Handlungsfelder entsprechen und innerhalb des Leistungszeitraumes (19.4.2022 - 28.2.2023) stattfinden. Es darf je Beratungsstufe nur ein Förderantrag pro WKOÖ-Mitglied (lt. Punkt 3) gestellt werden. Während der gesamten Programmlaufzeit (Beratungsstufe 1 und Beratungsstufe 2) darf ein Förderantrag nur max. einmal storniert und neu beantragt werden. Die jeweiligen Beratungsleistungen müssen unter Einhaltung der Einreich- und Abrechnungsfrist vom Förderungswerber bzw. von der Förderungswerberin beim Programm-Management (WKOÖ) eingereicht, abgeschlossen und abgerechnet werden.

#### Hinweis Brutto-Auszahlungssumme:

Wenn ein/eine Fördernehmer:in Kleinunternehmer:in ist bzw. unecht steuerbefreite Umsätze hat, dann hat er/sie keinen Vorsteuerabzug und die ihm/ihr vom / von der Dienstleister:in in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ist in seiner/ihrer Buchhaltung betrieblicher Aufwand (Kosten).

---

<sup>1</sup> Projektbeginn ist der Zeitpunkt, ab dem zum beantragten Projekt erstmals anerkenbare Leistungen entstehen

### **Hinweis Netto-Auszahlungssumme:**

Ist der/die Unternehmer:in kein Kleinunternehmer, so stellt die ihm/ihr vom Dienstleister / von der Dienstleisterin in Rechnung gestellte Umsatzsteuer keinen betrieblichen Aufwand dar.

## **5.2. Nicht förderbare Kosten**

- 5.2.1. Kosten, die aufgrund von Beratungsleistungen entstehen, die keinem der in Punkt 2 (Gegenstand der Förderung) angeführten Handlungsfelder entsprechen.
- 5.2.2. Kosten, die aufgrund von Beratungsleistungen entstehen, die außerhalb des Leistungszeitraumes (19.4.2022 - 28.2.2023) stattfinden.
- 5.2.3. Kosten, die aufgrund von Beratungsleistungen entstehen, für die außerhalb des Einreichzeitraumes (19.4.2022 - 28.12.2022) ein Förderantrag beim Programm-Management (WKOÖ) gestellt wurde.
- 5.2.4. Kosten, die aufgrund von Beratungsleistungen entstehen, für die außerhalb des Abrechnungszeitraumes (15.6.2022 - 28.2.2023) ein Förderabrechnungsantrag beim Programm-Management (WKOÖ) gestellt wurde.
- 5.2.5. Reisekosten, Spesen und sonstige Auslagen sind nicht Gegenstand der Förderung. Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nur förderbar, wenn der/die Förderungswerber:in nachweislich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- 5.2.6. Kosten, die durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert werden/wurden.
- 5.2.7. Kosten für Produktschulungen.
- 5.2.8. Online-Marketing-Kosten.

## **5.3. Nicht förderbare Leistungen und Vorhaben**

- 5.3.1. Leistungen, die nicht einem der Handlungsfelder aus Punkt 2 (Gegenstand der Förderung) zugeordnet werden können.
- 5.3.2. Leistungen, die nicht innerhalb des Leistungszeitraumes (19.4.2022 - 28.2.2023) stattfinden.
- 5.3.3. Leistungen, für die außerhalb des Einreichzeitraumes (19.04.2022 - 28.12.2022) ein Förderantrag beim Programm-Management (WKOÖ) gestellt wurde.
- 5.3.4. Leistungen, für die außerhalb des Abrechnungszeitraumes (15.6.2022 - 28.2.2023) ein Förderabrechnungsantrag beim Programm-Management (WKOÖ) gestellt wurde.
- 5.3.5. Vorbereitende Bilanzanalysen und Kostenberechnungen.
- 5.3.6. Planungsrechnungen und Unternehmensbewertungen.

- 5.3.7. Entwicklung und Umsetzung von Logos.
- 5.3.8. Beratungen, die auf den Abschluss von Werbeverträgen hinauslaufen.
- 5.3.9. Beratung bzw. Antragsunterstützung bei Beihilfen (Förderungen, Prämien, Steuerbegünstigungen).
- 5.3.10. IT-Security Beratungen.
- 5.3.11. Vorhaben von Förderungswerber:innen, die sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden (Siehe § 9 Bilanzbuchhaltungsgesetz).
- 5.3.12. Vorhaben von Förderungswerber:innen, die zum Zeitpunkt des Projektabschlusses nicht mehr aktives Mitglied der WKOÖ sind.
- 5.3.13. Vorhaben von Förderungswerber:innen, die in den beantragten Handlungsfeldern selbst Beratungen anbieten.
- 5.3.14. Leistungen aus der Beauftragung externer Dienstleister:innen oder anderen für die Umsetzung der beantragten Beratung beauftragten Unternehmen, wenn zwischen der/dem Förderungswerber:in und zumindest einem der genannten Unternehmen eine Eigentümeridentität (z.B. Partnerunternehmen, verbundenes Unternehmen mit mind. 25% Beteiligung.) oder eine personelle Verknüpfung (z.B. Mitglieder der Geschäftsleitung oder Mitarbeiter:innen) besteht.
- 5.3.15. Vorhaben von Förderungswerber:innen, die im Kalenderjahr 2022 bereits einen Zuschuss aus der jeweiligen Beratungsstufe des gegenständlichen Förderprogramms beantragt haben und/oder erhalten haben.
- 5.3.16. Leistungen, die durch Leasing finanziert werden.
- 5.3.17. Leistungen, die der experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind.

## **6. Berechnungsgrundlage, Art und Höhe der Förderung**

### **6.1. Berechnungsgrundlage**

Die Berechnungsgrundlage der Förderung wird auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Pkt. 5.1. ermittelt.

### **6.2. Art der Förderung**

Die Förderung im Rahmen des 2-stufigen Programmes wird grundsätzlich in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

### 6.3. Höhe der Förderung

Gefördert werden in der **1. Beratungsstufe** 100 % vom Beratungshonorar jedoch max. 750,- Euro der in der Rechnung ausgewiesenen Ist-Kosten. Es ist eine Gesamtrechnung einzureichen.

Gefördert werden in der **2. Beratungsstufe** 50 % vom Beratungshonorar, jedoch max. 1.500,- Euro der in der Rechnung ausgewiesenen Ist-Kosten. Für diese Beratungsstufe gilt ein Minimuminvestment von 800,- Euro. Es ist eine Gesamtrechnung einzureichen.

## 7. Antragsstellung und Abrechnung

### 7.1. Förderansuchen

Förderansuchen sind ausschließlich digital auf folgender Website: [foerderungen.wkooe.at/oeko-plus](https://foerderungen.wkooe.at/oeko-plus) der WKOÖ zwischen 19.04.2022 und 28.12.2022 vor Projektbeginn zu stellen und **müssen für jede Beratungsstufe gesondert eingebracht werden.**

Bei der Förderantragstellung sind seitens des Förderwerbers bzw. der Förderwerberin, je nach Beratungsstufe, Kurzangaben zur Beratungsleistung und zur Ausgangssituation online einzugeben. Im Zuge der **Beratungsstufe 1** sind Kurzangaben zum angewendeten Tool sowie zur Ausgangslage der Unternehmen hinsichtlich Nachhaltigkeit abzugeben. Im Zuge der **Beratungsstufe 2** sind Kurzangaben über das zu behandelnde Themenfeld / die zu behandelnden Themenfelder sowie zum erwarteten Nutzen anzugeben.

Der/die Antragsteller:in bestätigt mit eidesstaatlicher Erklärung die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.

Innerhalb des Antragszeitraums kann der/die Förderungsnehmer:in **einmalig einen Antrag stornieren** und gegebenenfalls neu einreichen. Verglichen mit dem Erstantrag, kann dies zu einer möglichen Änderung der förderfähigen Kosten führen.

Auskunft zum geförderten Beratungsprogramm ÖKO-PLUS:

WKO Oberösterreich | Abteilung Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaft  
Hessenplatz 3 | 4020 Linz  
T 05-90909-3461 | E [oeko-plus@wkooe.at](mailto:oeko-plus@wkooe.at)  
W [foerderungen.wkooe.at/oeko-plus](https://foerderungen.wkooe.at/oeko-plus)

### 7.2. Fördermittel

Die Förderungsmittel auf Basis der gegenständlichen Richtlinie werden nach dem „First-Come-First-Serve-Prinzip“ vergeben.



### 7.3. Rückmeldung nach Antragsprüfung

Der/die Förderungsnehmer:in erhält nach entsprechender richtlinienkonformer Prüfung des gestellten Förderantrags eine E-Mail mit der Benachrichtigung, ob dieser **angenommen** oder **abgelehnt** wird.

### 7.4. Geforderte Unterlagen zur Abrechnung

Auch die **Abrechnung** erfolgt für **jede Beratungsstufe gesondert**.

Im Zeitraum von **15.6.2022** bis spätestens **28.02.2023** sind alle erforderlichen Unterlagen auf folgender Website: [foerderungen.wkooe.at/oeko-plus](https://foerderungen.wkooe.at/oeko-plus) der WKOÖ hochzuladen/anzugeben:

- die Rechnung der Beratungsleistung für die ÖKO-PLUS-Beratung und
- der entsprechende Zahlungsnachweis (Bestätigung der durchgeführten Zahlung)
- Kurzanfragen zur erzielten Wirkung durch die Beratungsleistung

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bestätigt hierbei erneut mit eidesstaatlicher Erklärung die Richtigkeit der gemachten Angaben.

### 7.5. Auszahlung bei Förderzusage

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen der Förderrichtlinie sowie nach der Verfügbarkeit der Förderungsmittel. Auch die **Auszahlung** erfolgt für **jede Beratungsstufe gesondert**. Wegen Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.

### 7.6. Ablehnung

Im Falle einer Ablehnung einer nicht richtlinienkonformen Endabrechnung bzw. im Falle von nicht richtlinienkonformen Kurzinformationen wird der/die Förderungswerber:in über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich per E-Mail informiert.

## 8. Allgemeine Bestimmungen

### 8.1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des gegenständlichen Förderungsprogrammes ist das Bundesland OÖ.

### 8.2. De-minimis-Beihilfen

Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als „De-minimis-Beihilfen“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

### **8.3. Weitere zu beachtende Förderrichtlinie**

Soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen werden, gelten die „[Förderrichtlinien der WKOÖ](#)“ in der geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage der WKOÖ).

### **8.4. Rechtsvorschriften**

Der/die Förderungswerber:in hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist die WKOÖ berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Förderung ergeben, durchzuführen.

### **8.5. Datenverarbeitung**

Die Programmträgerin (WKOÖ) ist zum Zweck der Förderungsabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang (z.B. Einhaltung des EU-Beihilfenrechts) weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom / von der Förderungswerber:in gestellte Förderungsansuchen im erforderlichen Umfang einzuholen. Somit hat die Programmträgerin die Berechtigung personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Die Programmträgerin kann Daten und Auskünfte über den/die Förderungswerber:in, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.

### **8.6. Stichprobenartige Überprüfung auf Fördermissbrauch**

Eine stichprobenartige Überprüfung der Förderung beim / bei der Förderungsnehmer:in erfolgt durch die WKOÖ bzw. deren Beauftragte.

Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen, insbesondere nach § 153b StGB, nach sich.

Der/die Förderungswerber:in ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die Förderungswerber:in ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Förderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.

## **8.7. Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.